

Richtlinien

über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine der Stadt Idar-Oberstein

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2022 werden folgende Richtlinien erlassen:

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Stadt Idar-Oberstein fördert auf schriftlichen Antrag die Vereine der Stadt in Form von Zuschüssen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Voraussetzung zum Erhalt von Zuschüssen ist, dass der Verein in seiner Satzung Idar-Oberstein als Vereinssitz hat und die zu fördernden Anlagen des Vereines sich innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Idar-Oberstein befinden.

Zuschüsse an Vereine dürfen nur bewilligt werden, wenn der Zweck des Vorhabens vom jeweiligen Fachamt oder Gremium als förderungswürdig anerkannt wurde und die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Eingehende Verwendungsnachweise sind vom jeweiligen Fachamt zu prüfen.

Sollen Zuschüsse auf mehrere Haushaltsjahre in Raten verteilt werden, müssen die Mittel für die 1. Rate vor Erteilung des Bewilligungsbescheides haushaltsmäßig zur Verfügung stehen.

Über Abweichungen und Ausnahmen von diesen Richtlinien entscheidet das jeweilige Fachgremium bzw. bei Bedarf der Stadtrat.

2. Baumaßnahmen

Die Höchstgrenze der Förderung von Investitionen liegt bei 30% der anerkannten zuschussfähigen Bausumme, höchstens jedoch bei einem Zuschussbetrag von 150.000,00 € je Maßnahme.

Die Höchstgrenze der Förderung von Sanierungen liegt bei 30% der anerkannten zuschussfähigen Sanierungskosten, höchstens jedoch bei einem Zuschussbetrag von 75.000,00 € je Maßnahme.

Als förderungswürdig gelten grundsätzlich alle Maßnahmen, für die auch sonstige Zuwendungen der öffentlichen Hand gegeben werden. Zuschussfähig sind dann die anerkannten Kosten.

Die Einzelheiten der geplanten Finanzierung der Maßnahme sind vom Verein vorzulegen.

Bei der Prüfung der Förderungswürdigkeit für Baumaßnahmen über 75.000,00 € sind die Richtlinien für Zuschüsse der Fachverbände (z.B. Sportbund) und des Landes Rheinland-Pfalz zu beachten und die Bewilligung eines Zuschusses vom Fachverband oder vom Land sind vom Verein nachzuweisen.

Durch Baubeginn vor Bewilligung kann kein Anspruch hergeleitet werden.

3. Vereinsjubiläen

Zur Durchführung von Vereinsjubiläen werden folgende Zuschüsse gewährt:

25-jähriges Jubiläum	200,00 €
50-jähriges Jubiläum	400,00 €
75-jähriges Jubiläum	600,00 €
100-jähriges Jubiläum	1.000,00 €
für jedes weitere Jubiläum über 100 Jahre	500,00 €

Der/Die zuständige Dezernent*in wird ermächtigt, bei Jubiläumsfeiern größerer Abteilungen der Vereine im Rahmen einer Einzelfallentscheidung über die Gewährung eines Geldgeschenkes zu entscheiden.

4. Veranstaltungen

Auf Antrag des ausrichtenden Vereins kann das zuständige Fachamt dem Verein einen Zuschuss in Höhe von bis zu 500,00 € bewilligen.

Die Entscheidung ist dem jeweiligen Fachausschuss im Nachgang mitzuteilen.

5. Zuschüsse an Sportvereine

a) Zuschüsse für jugendliche Mitglieder und Pauschalzuschüsse

Jeder Sportverein erhält für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschussbetrag (Pro-Kopfzuschuss).

Die Sportvereine erhalten entsprechend ihrer Mitgliederzahl gestaffelte Pauschalzuschüsse.

Grundlage für die Berechnung vorstehender Zuschüsse sind die jährlichen Bestandsmitteilungen über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Fachverbände.

Die Festlegung der Höhe des Pro-Kopfzuschusses und der Pauschalzuschüsse erfolgt jährlich durch das zuständige Gremium.

b) Anschaffung von Sportgeräten und Pflegegeräten

Bei der Anschaffung von langlebigen Sportgeräten, deren Kosten über 300,00 € liegen, kann ein Zuschuss in Höhe von 30% der Gesamtkosten gewährt werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadtverwaltung nachzuweisen.

Die Zuschüsse werden bis zu einem Anschaffungswert in Höhe von 5.000,00 € vom Fachamt bewilligt und im Nachgang dem zuständigen Gremium mitgeteilt.

Bei Anschaffungswerten über 5.000,00 € entscheidet das zuständige Gremium über den Zuschuss

Beim Kauf von Pflegegeräten (zur Instandhaltung und Pflege der Sportstätten) kann ein Zuschuss in Höhe von 30% des Kaufpreises gewährt werden. Der Verein muss hierfür entweder eine eigene oder eine langfristig gepachtete Sportstätte nachweisen. Die Verwendung der Mittel und die Zweckmäßigkeit der Anschaffung müssen vom zuständigen Gremium anerkannt werden.

c) Benutzung von städtischen Einrichtungen

1) Hallenbad

Den schwimmsporttreibenden Vereinen wird das städtische Hallenbad zur Durchführung von Stadtmeisterschaften und für Clubkämpfe, bei denen sie Gastgeber sind, kostenlos zu Verfügung gestellt.

Bei Bezirks- und Landesmeisterschaften ist vom ausrichtenden Verband eine Benutzungsgebühr zum jeweils geltenden Stundensatz zu entrichten. Zu den Benutzungsgebühren für den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Schwimmvereine zahlt die Stadt Zuschüsse.

Die Höhe der Zuschüsse wird jährlich durch das zuständige Gremium festgelegt.

2) Hallen und Schulturnhallen

Den Sportvereinen werden die stadteigenen Hallen und Schulturnhallen kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Benutzungszeiten werden durch einen Belegungsplan geregelt.

d) Pauschalzuschüsse an Vereine mit eigenen Hallen und Liegenschaften

An Vereine mit eigenen Hallen und Liegenschaften werden Pauschalzuschüsse zum Unterhaltungsaufwand gewährt. Über die Förderungswürdigkeit und über die Höhe der Förderung entscheidet das zuständige Gremium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Zuschüsse an Kulturvereine

a) Zuschüsse für jugendliche Mitglieder und Pauschalzuschüsse

Jeder Kulturverein erhält für jedes jugendliche Mitglied bis zum 18. Lebensjahr einen jährlichen Zuschussbetrag (Pro-Kopfzuschuss).

Grundlage für die Berechnung sind die jährlichen Bestandsmitteilungen über die Mitgliederzahlen an die jeweiligen Verbände.

Die Festlegung der Höhe des Pro-Kopfzuschusses und der Pauschalzuschüsse erfolgt jährlich durch das zuständige Gremium.

b) Zuschüsse für **beispielsweise** Anschaffung oder Reparatur von Musikinstrumenten, Anschaffung von Kulissen oder Kostümen, Anschaffung oder Reparatur von Technik zur Durchführung von Veranstaltungen und ähnliches

Bei der Anschaffung bzw. der Reparatur der oben beispielhaft genannten Bedarfe, deren Kosten über 150,00 € liegen, kann ein Zuschuss in Höhe von 30% der Gesamtkosten gewährt werden.

Die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses ist der Stadtverwaltung nachzuweisen.

Die Zuschüsse werden bis zu einem Anschaffungswert in Höhe von 5.000,00 € vom Fachamt bewilligt und im Nachgang dem zuständigen Gremium mitgeteilt.

Bei Anschaffungswerten über 5.000,00 € entscheidet das zuständige Gremium über den Zuschuss.

c) Benutzung von städtischen Einrichtungen

Soweit die Probenabende in stadteigenen Räumen abgehalten werden können, werden diese den Vereinen kostenlos zur Verfügung gestellt. Erweisen sich diese Räumlichkeiten als nicht geeignet, können andere Räume in Anspruch genommen werden. Im Einzelfall entscheidet das zuständige Gremium. Auf Antrag der Kulturvereine werden in anerkannten Fällen die Miete bzw. anteilige Heizkosten erstattet.

d) Zuschüsse an Vereine mit eigenen Hallen und Liegenschaften

Vereinen mit eigenen Liegenschaften werden Zuschüsse zum Unterhaltungsaufwand gewährt. Über die Förderungswürdigkeit und über die Höhe der Förderung entscheidet das zuständige Gremium im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Förderung der sonstigen Vereine

a) Die Förderung der sonstigen Vereinstätigkeit (Jugendvereine und –verbände, Freie Wohlfahrtsverbände, usw.) erfolgt, soweit keine gesetzlichen Regelungen bestehen, nach für diesen Zweck erlassenen besonderen Richtlinien bzw. den Beschlüssen der zuständigen Gremien im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

b) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt in der Regel durch schriftlichen Bewilligungsbescheid. Soweit es erforderlich ist, muss die Vorlage eines Verwendungsnachweises innerhalb angemessener Zeit gefordert werden.

8. Verfahren für die Bewilligung von Zuschüssen

Antragstellung

a) Beabsichtigte Anträge sollten bei der Stadt rechtzeitig angekündigt werden, damit die Antragsteller über die einzureichenden Unterlagen unterrichtet werden können.

b) Die Anträge der Vereine müssen die Art des zu fördernden Objektes bezeichnen und sind eingehend zu begründen. Den Anträgen sind prüffähige Unterlagen (Pläne, Baubeschreibung, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan usw.) nach näherer Bestimmung des zuständigen Amtes beizufügen.

Zuständigkeit für Vorprüfung und Vorlage der Anträge

a) Zuständig für die Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge einschließlich Erlass des Bewilligungsbescheides ist das Fachamt, welches die Haushaltsmittel verwaltet.

- b) Anträge, für die im Haushaltsplan nicht genügend Mittel zu Verfügung stehen, sind von dem zuständigen Amt mit einer Stellungnahme zu versehen und jeweils mit den Voranschlägen für den Haushaltsplan zum kommenden Haushaltsjahr vorzulegen.

Bewilligung der Zuschüsse

Zuschüsse sind durch schriftlichen Bescheid zu bewilligen.

9. Bewilligungsbescheid

Inhalt des Bewilligungsbescheides

Der Bewilligungsbescheid bezeichnet unter anderem die Höhe und den Zweck des Zuschusses. Er hat mindestens folgende Bedingungen zu enthalten:

- a) Der Zuschuss oder seine Teilbeträge müssen innerhalb von 3 Monaten, gerechnet ab dem Auszahlungstage, zweckentsprechend verwendet werden. Fristverlängerungen können unter Angabe von Gründen beantragt werden.
- b) Der Verein hat innerhalb von 3 Monaten nach Zahlung der letzten Rate bzw. der Gesamtzuwendung einen Verwendungsnachweis einzureichen. Fristverlängerungen können unter Angabe von Gründen beantragt werden.
- c) Die Stadt erhält das Recht, die geförderte Anlage einzusehen sowie Einsicht in die Rechnungen und Belege zu nehmen. Die letztgenannten Unterlagen sind daher 10 Jahre lang aufzubewahren.
- d) Die mit einem Zuschuss geförderten Maßnahmen nach Nr. 2 dieser Richtlinie sowie die Anschaffungen nach Nr. 5b) und 6b) dieser Richtlinie von je mindestens 1.000 € müssen grundsätzlich bei beweglichen Vermögensgegenständen 10 Jahre, bei unbeweglichen 20 Jahre betrieben werden (Zweckbindung), sofern nicht abweichende Zweckbindungszeiträume vereinbart sind. Andernfalls ist der Zuschuss unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteiles zurückzuzahlen. Im Falle des Verzuges der Rückzahlung kann die Stadt Zinsen in Höhe von 2% p.a. über dem zu Beginn des Jahres festgelegten Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank erheben.
- e) Je nach Art, Zweck und Höhe des Zuschusses sowie nach Lage des einzelnen Falles, kann im Bewilligungsbescheid insbesondere geregelt werden, dass Leistungen des Vereins zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs zu erbringen sind. Darüber hinaus kann auch eine dingliche Sicherung des Anspruchs zur Auflage gemacht werden.
- f) Bei einem Verstoß gegen die obengenannten Bestimmungen ist der gezahlte Betrag unter Abzug des abgelaufenen Jahresanteiles sofort zur Rückzahlung fällig, Ziffer d) Satz 3 gilt entsprechend.
- g) Der Zuschuss wird erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt entweder sofort oder in mehreren Raten erfolgen. Die jeweilige Auszahlung ist unter Vorlage einer Baufortschrittsanzeige (Zwischenverwendungsnachweis) zu beantragen, deren Richtigkeit von dem/der 1. Vorsitzenden des jeweiligen Vereines zu bescheinigen ist.

Sofern im Bewilligungsbescheid eine Auflage gem. Buchstabe e) festgesetzt ist, erhält die Kämmerei eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides.

Die Stadtkämmerei verwahrt auch die Mitteilung des Grundbuchamtes über die dingliche Sicherung.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen (Zuschüsse und Darlehen) an Vereine vom 19.06.1978, die Sportförderrichtlinien vom 19.06.1978 sowie die Kulturförderrichtlinien vom 03.10.1978 aufgehoben.